

Vollzug der Wassergesetze

(Neu-)Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Otterbachquelle Amorbach zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Amorbach

Vorhaben:

Die Stadt Amorbach hat als Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie Art. 31 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) beim Landratsamt Miltenberg die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Otterbachquelle beantragt. Mit der Neufestsetzung der Schutzzone I (0,13 ha), Schutzzone II (134,1 ha) und Schutzzone III (117,9 ha) soll den Ergebnissen verschiedener Markierungsversuche Rechnung getragen und so der Schutz der Otterbachquelle als Hauptstandbein der Amorbacher Wasserversorgung erhöht werden.

Öffentliche Auslegung:

Für das Verfahren zur Neufestsetzung dieses Wasserschutzgebietes ist gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) eine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erforderlich.

Die Verfahrensunterlagen liegen in der Zeit

vom 02.10.2019 – einschl. 04.11.2019

im Ausweich-Rathaus der Stadt Amorbach, Schneeberger Straße 8, 63916 Amorbach (Zimmer OG 5; Herr Köhler) während der allgemeinen Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Unterlagen:

- Wasserrechtlicher Antrag (Erläuterungsbericht) zur (Neu-) Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage in Otterbach samt Anlagen
- Gutachterliche Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen vom 01.07.2019 mit Anlage 1 (Vorschlag für Verbotskatalog)

Der vorgesehene Umfang des Trinkwasserschutzgebietes ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Betroffen sind ganz oder teilweise folgende Grundstücke:

Gemarkung Otterbach:

Fl.Nrn. 277, 278, 280, 287 und 288

Gemarkung Amorbach:

4481, 4484, 4529, 4530, 4531, 4532, 4536 und 4485

Hinweis nach Art. 27 a BayVwVfG:

Zusätzlich können der amtliche Verordnungsentwurf sowie die digitalen Schutzgebietslagepläne im Internet unter www.amorbach.de (Rubrik: Amtliche Bekanntmachungen) eingesehen werden. Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform.

Einwendungen:

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen das Vorhaben bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 18.11.2019, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Amorbach, Schneeberger Straße 8, 63916 Amorbach (Zimmer Nr. OG 5) erheben. Ebenso ist es möglich, innerhalb dieser Frist Einwendungen beim Landratsamt Miltenberg – Sachgebiet Wasserrecht -, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg zu erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen von Vereinigungen i.S. des Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, ebenfalls bis spätestens 18.11.2019 bei den oben genannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme einer Vereinigung i.S. des Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG durch einfache E-Mail ist unzulässig.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen,

- dass alle nach dieser Frist eingehenden Einwendungen ausgeschlossen sind, sofern sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.
- dass beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann
- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt

werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Amorbach, 17.09.2019

STADT AMORBACH

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Härtel', written in a cursive style.

Härtel

Zweiter Bürgermeister